

S. 748ff.; *W. Muller*, Das Verbot der reformatio in peius im Jugendstrafrecht, in Beiträge zu Problemen des Strafrechts, Berlin 1956, S. 78ff.; *Rechtsprechung*: Urteile des BG Schwerin vom 8. 1. 1953 und des BG Erfurt vom 20. 1. 1953, Neue Justiz, 1953, Nr. 7, S. 218; Urteil des BG Dresden vom 19. 4. 1955, Neue Justiz, 1955, Nr. 12, S. 382.

I. Das Wesen der Erziehungsmaßnahmen

Die Erziehungsmaßnahmen sind ein Spezifikum des Jugendstrafrechts, für das es im allgemeinen Strafrecht keine Parallele gibt. Während beim Erwachsenen grundsätzlich die Strafe die staatliche Reaktion auf ein Verbrechen und die Rechtsfolge des Verbrechens ist, ist beim Jugendlichen die Bestrafung die Ausnahme. Die staatliche Reaktion und Rechtsfolge auf Verfehlungen strafrechtlich verantwortlicher Jugendlicher sind *grundsätzlich Erziehungsmaßnahmen*. Strafe kommt gegenüber Jugendlichen nur dann zur Anwendung, wenn Erziehungsmaßnahmen nicht mehr genügen, um den Schutz der Gesellschaft und die Erziehung des jugendlichen Rechtsbrechers zu gewährleisten (§ 2 Abs. 2, §3 JGG).

Die Einführung besonderer Reaktionsmittel (Erziehungsmaßnahmen, Jugendstrafe) durch das Jugendgerichtsgesetz ist die Konsequenz aus der Erkenntnis der spezifischen Eigenart der Jugendlichen. Diese Erkenntnis erfordert ein System von Rechtsfolgen, welches dem Entwicklungsstadium vom Kind zum Erwachsenen Rechnung trägt und vor allem den Gedanken überwindet, daß man dieser Eigenart der Jugendlichen durch eine bloße Milderung der für die Erwachsenen vorgesehenen Zwangsmaßnahmen gerecht werden könne. Alle Reaktionsmittel des Jugendgerichtsgesetzes weisen demzufolge — bei allen Unterschieden im einzelnen — ein gemeinsames Merkmal auf : Sie sind sämtlich darauf zugeschnitten, der *besonderen Erziehungsbedürftigkeit und Erziehungsfähigkeit* der Jugendlichen gerecht zu werden. Ihre Anwendungsvoraussetzungen und die Art und Weise ihrer Durchführung entsprechen den Besonderheiten, die sich aus dem Ziel des Jugendgerichtsgesetzes und aus der spezifischen Eigenart der Jugendlichen ergeben.

Erziehungsmaßnahmen sind nicht dazu bestimmt, Verfehlungen Jugendlicher zu bestrafen. Während bei der Freiheitsentziehung nach §17 JGG die Erziehungsfunktion nur neben den anderen Aufgaben der Strafe — wenn auch vorrangig — zum Zuge kommt, hat die Er-